

## Kommunikation – Netzanschluss, Betriebsgebühren und Plombierung

### 1. Anschlussgebühren

#### 1.1 Netzanschluss Kommunikation

<b>Netzanschluss Kommunikation</b> Wohn- und Geschäftshäuser in erschlossenem Gebiet	<b>Einheit</b>	<b>Preis in CHF</b> <b>exkl. MWST</b>	<b>MWST</b> <b>Satz</b>
<b>Netzanschluss</b> pro Gebäude (Wohn- bzw. Geschäftshaus)	pro Gebäude	700.00	7.7%

#### 1.2 Netzkostenbeitrag Kommunikation

<b>Netzkostenbeitrag Kommunikation</b> Wohn- und Geschäftshäuser in erschlossenem Gebiet	<b>Einheit</b>	<b>Preis in CHF</b> <b>exkl. MWST</b>	<b>MWST</b> <b>Satz</b>
<b>Netzkostenbeitrag</b> pro Nutzungseinheit (Wohnung, Büro, Geschäft bzw. vergleichbare Raumeinheit) innerhalb des Gebäudes	pro Nutzungs- einheit	100.00	7.7%

### 2. Grundgebühr Kommunikationsversorgung (Benutzungs- und Urheberrechtsgebühren)

Mit der Inanspruchnahme von Kommunikationsdiensten über das Kabel- bzw. Glasfasernetz der Energie- und Wasserversorgung Oberburg wird eine monatliche Grundgebühr zur Zahlung fällig. Diese besteht aus einer Urheberrechtsgebühr sowie einer Benutzungsgebühr. Diese Grundgebühr ist unabhängig von der Radio- und Fernsehgebühr, welche von der SERAFE erhoben wird.

#### Urheberrechtsgebühr

Gestützt auf das Bundesgesetz über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz, URG), sind die Kabelnetzbetreiber verpflichtet, eine Entschädigung für die Verbreitung geschützter Werke und Leistungen zu erheben. Die Gebühr pro Grundanschluss wird von den Verwertungsgesellschaften festgelegt und kommt den Urheberinnen und Urhebern von Ton- und Tonbildwerken zugute.

#### Benutzungsgebühr

Für die Nutzung ihres Kabel- bzw. Glasfasernetzes erhebt die Energie- und Wasserversorgung Oberburg die sogenannte Benutzungsgebühr. Sie dient als Entschädigung für den Betrieb, den Unterhalt, die Verzinsung und die Amortisation der genutzten Kommunikationsinfrastruktur (Kabel- bzw. Glasfasernetz).

#### Abgrenzung zur Radio- und Fernsehgebühr (SERAFE)

Bei der Radio- und Fernsehgebühr handelt es sich um eine geräteunabhängige Haushaltsabgabe, welche der Finanzierung lokaler, regionaler und nationaler Radio- und Fernsehstationen dient. Sie wird von der schweizerischen Erhebungsstelle für die Radio- und Fernsehgebühr (SERAFE) erhoben und zwar unabhängig davon, ob man ein empfangsbereites Gerät besitzt oder nicht, denn grundsätzlich sind alle Haushalte in der Schweiz abgabepflichtig. Weitere Informationen sind auf der Website von SERAFE ersichtlich ([www.serafe.ch](http://www.serafe.ch)).

## 2.1 Grundgebühr Kommunikationsversorgung

<b>Grundgebühr Kommunikationsversorgung Wohn- und Geschäftshäuser, Gewerbe und Industrie</b>	<b>Einheit</b>	<b>Preis in CHF inkl. MWST</b>	<b>MWST Satz</b>
<b>Benutzungsgebühr</b>	pro Anschluss	17.55	7.7%
<b>Urheberrechtsgebühr</b>	pro Anschluss	2.35	7.7%
<b>Grundgebühr Kommunikationsversorgung Bestehend aus Urheberrechts- und Betriebsgebühr</b>	pro Anschluss	19.90	7.7%

## 2.2 Abrechnung der Grundgebühr Kommunikationsversorgung

### Kabelnetz

Die Grundgebühren für die Nutzung des Kabelnetzes werden mit dem Anschluss der Hausinstallation an die Hauptanschlussdose der Gemeinschafts-Antennenanlage zur Zahlung fällig. Sie werden beim Liegenschaftsbesitzer erhoben und von diesem über die Nebenkostenabrechnung abgerechnet.

### Glasfasernetz

Die Grundgebühren für die Nutzung des Glasfasernetzes werden mit der Nutzung des Glasfasernetzes (Internet-Abonnement der Energie- und Wasserversorgung Oberburg) zur Zahlung fällig und monatlich gemeinsam mit den bezogenen Kommunikationsdienstleistungen direkt dem jeweiligen Nutzer verrechnet.

## 2.3 Nicht-Nutzung des Kabel- bzw. Glasfasernetzes

Solange die Anschlussdose nicht plombiert ist, besteht auch bei Nicht-Nutzung des Anschlusses eine Verpflichtung zur Zahlung der Grundgebühr Kommunikationsversorgung. Diese erlischt erst mit der Kündigung bzw. Plombierung des Anschlusses (Kabelnetz) bzw. Stilllegung der Leitung (Glasfasernetz).

### Plombierung der Anschlussdose (Kabelnetz)

Bei Nicht-Nutzung des TV/UKW-Anschlusses kann dieser unter Einhaltung einer Frist von 2 Monaten jeweils zum Monatsende gekündigt werden. Das Plombieren und Entplombieren der entsprechenden Anschlussdose ist kostenlos. Anschlussdosen dürfen nur durch Beauftragte der Energie- und Wasserversorgung Oberburg plombiert und entplombiert werden. Wer unberechtigterweise Plomben verletzt oder entfernt, haftet für den entstandenen Schaden und trägt die Kosten für die Kontrolle und Neuplombierung.

### Glasfasernetz

Mit der Aufschaltung bzw. der Kündigung eines Glasfaser-Internet-Abonnements der Energie- und Wasserversorgung Oberburg erfolgt gleichzeitig die Aktivierung oder Stilllegung der entsprechenden Leitung.

## 3. Ergänzende Bestimmungen

Die Energie- und Wasserversorgung Oberburg behält sich vor, die Preise unter Berücksichtigung der gesetzlichen und regulatorischen Vorgaben anzupassen.